

AFET-Jahrestagung
Berlin, 26.-27. September 2018

Was uns bewegt – Was wir bewegen. Erziehungshilfen gestalten Alltag, ermöglichen Teilhabe und eröffnen Zukunft!

Nachdenkraum IV – Kind – Eltern – Staat

Vortrag: Johannes Horn – Leitung Jugendamt Düsseldorf



Landeshauptstadt Düsseldorf
Jugendamt

Düsseldorf Nähe trifft Freiheit

Grundgesetzänderung
Meinungsbild

Was spricht grundsätzlich für oder gegen eine Grundgesetzänderung?

Grundgesetzänderung pro

- Kinderrechte sind in den nationalen Verfassungen zahlreicher Staaten festgehalten
- von anderen lernen und Bewährtes übernehmen, gleichzeitig Zeichen für andere Länder setzen
- die zeitgenössische Familie mit ihren heterogenen Formen garantiert alleine keinen ausreichenden Schutz für Kinder
- Vernunft, Neugierde, kritische Wahrnehmung und Erkenntnis sind nicht auf das Erwachsenenalter begrenzt und durch kinderfreundliche Rahmenbedingungen stimulierbar

(Quelle: Jochen und Hendrik Ehrich, Hannover)

Grundgesetzänderung contra

- Kinder sind bereits im Grundgesetz bedacht
 - Grundrechte gelten für alle
- „Kindeswohlprinzip“ durch Beitritt zur UN-Kinderrechtskonvention sowieso geltendes Recht
- **Was Kinder wirklich brauchen:**
- eine Rechtsordnung, die sie konsequent schützt, angemessen beteiligt und einen Rahmen setzt, innerhalb dessen ihre Entwicklung und Entfaltung bestmöglich gefördert werden kann
- eine Politik, die Kinderrechte konsequent umsetzt

(Quelle: PD Dr. Friederike Wapler, Universität Frankfurt/Main)

Grundgesetzänderung contra

- Was Kinder wirklich brauchen:
- eine Rechtsordnung, die sie konsequent schützt, angemessen beteiligt und einen Rahmen setzt, innerhalb dessen ihre Entwicklung und Entfaltung bestmöglich gefördert werden kann
- eine Politik, die Kinderrechte konsequent umsetzt

(Quelle: PD Dr. Friederike Wapler, Universität Frankfurt/Main)

Grundgesetzänderung
meine Meinung

**Wir brauchen eine Änderung des
Grundgesetzes im Hinblick auf
Kinderrechte!**

Nationaler Aktionsplan 2005-2010

6 Themenfelder zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern

- **Aufwachsen ohne Gewalt**
 - Förderung einer gewaltfreien Erziehung
 - Untersuchung des Problemfeldes „Gewalt durch Vernachlässigung“
- **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**
 - Entwicklung von Qualitätsstandards für Beteiligung
 - Verankerung von Kinder- und Beteiligungsrechten in Curricula, Ausbildungs-, Studienordnungen und in spezifischen Weiterbildungsangeboten für einschlägige Fachkräfte
- **Chancengerechtigkeit durch Bildung**
 - frühe und individuelle Förderung
 - Überwindung von Selektivität und Wandel zu einem fördernden Bildungssystem

Nationaler Aktionsplan 2005-2010

6 Themenfelder zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern

- **Entwicklung eines angemessenen Lebensstandards**
 - Bekämpfung der Ursachen von Kinderarmut
 - Aufzeigen von Wegen aus armutsbedingten Lebenslagen
- **Förderung von Gesundheit und Umweltbedingungen**
 - Vermeidung neuer gesundheitlicher Risiken
 - Stärkung ganzheitlicher und interdisziplinärer Gesundheitsförderung sowie kinder- und jugendspezifischer Behandlung
- **Bekämpfung von Armut und Verwirklichung von Kinderrechten auf internationaler Ebene**
 - Weiterentwicklung internationaler Übereinkommen zum Schutz von Kindern

The background of the slide is a soft-focus photograph of three children's heads, seen from behind, looking towards the right. The child on the left has dark hair, the middle child has brown hair, and the child on the right has blonde hair. The overall tone is warm and child-friendly.

Teil I: Leitlinien für ein kindergerechtes Deutschland

Nationaler Aktionsplan 2005-2010

Kinderrechte müssen Thema werden (Leitlinie Nr. 8 im Abschlussbericht)

- Kinderrechte müssen in unserer Gesellschaft als ein Thema erkannt werden
 - breit gestreute Informationen und vielfältige Gesprächsforen
 - Präsenz in den Medien
 - Kinderrechte als wichtiger Bestandteil der Lehrpläne aller Bildungsinstitutionen
- neue Sicht auf Stellung von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft
 - keine „kleinen Erwachsenen“, daher keineswegs ausreichender Schutz durch die allgemeinen Menschenrechte
 - UN-Kinderrechtskonvention als alters- und entwicklungsspezifische Ergänzung

Nationaler Aktionsplan 2005-2010

Kinderrechte müssen Thema werden (Leitlinie Nr. 8 im Abschlussbericht)

- Entwicklung und Kommunikation eines solchen Verständnisses von Kindheit und der Bedeutung spezifischer Kinderrechte in allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen
- Implementierung der Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention und des Nationalen Aktionsplans in die Konzepte und Leitbilder von Organisationen, Unternehmen und anderen Institutionen

Leitfragen AFET

1. Wie verändert das Ziel einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe das Verhältnis von Eltern – Kind und Staat?
2. Ergeben sich neue Aufgaben und Rollenveränderungen für die Jugendämter?
3. Welche Spannungsverhältnisse im Verhältnis Kinder-Eltern-Staat prägen gesellschaftliche Realitäten- was wird sich ggfs. verändern?
4. Was bedeutet es für die Hilfen zur Erziehung, wenn die Kindergrundrechte in unserer Verfassung verankert werden?

Kinderrechte in die Verfassung

- selbst Befürworter der Verankerung von Kinderrechten in die Verfassung gehen davon aus, dass die Aufnahme nur deklaratorische Wirkung und auf die Rechtsprechung keine direkte Wirkung hätte
- Ziel der Stärkung des Grundrechtstatus von Kindern und Jugendlichen muss daher bezweifelt werden
- Leistungspflichten des Staates könnten eine Ausweitung des staatlichen Wächteramtes zu Lasten des Elternrechts zur Folge haben

(Quelle: Deutscher Bundestages - WD 3-073/07, Berlin)

Botschaften des BverfG an die Jugendämter

- Grundrechtsschutz gewährleisten und überprüfbar belegen
- nur was konkret gemacht werden kann, „zählt“
- die am wenigsten schädliche Alternative suchen, denn alles hat auch Nebenwirkungen
- nicht Recht haben, sondern um Verständigung bemüht sein
- entschieden für Kinder und ihre Rechte eintreten

(Quelle: Prof. Dr. Schrapper, Mainz)

Eingriffe in das Elternrecht durch Jugendämter den Anforderungen gerecht werden

- systematische Instrumente zur Beobachtung, Dokumentation und Analyse konkreter Lebenssituationen
- vertiefte Kenntnisse kindlicher Entwicklung und familiärer Beziehungsdynamik
- fundierte Reflexions- und Vergewisserungs-Schleifen
- Konzepte und Kompetenzen für Deeskalation und Konfliktmoderation

Eingriffe in das Elternrecht durch Jugendämter den Anforderungen gerecht werden

- Zugang zu qualifizierten Unterstützungs- und Hilfeangeboten in familiären Krisen
- Konstruktive, verständigungsorientierte und entschiedene Haltung
- Qualifiziertes Personal, gute Konzepte, tragfähige Kooperationen

(Quelle: Prof. Dr. Schrapper, Mainz)

„Hohe Anforderungen an Sorgfalt, Präzision, Haltung und eine staatliche Verpflichtung zu qualifizierter Unterstützung und Hilfe durch eine sozialpädagogische Kinder- und Jugendhilfe.“

Position der AGJ

- Änderung im Grundgesetz hätte rechtlich klare Auswirkungen
- zukünftig würden Gesetze und Maßnahmen mit Bedeutung für Kinder und Jugendliche aus ihrer Perspektive zu denken sein
- Anspruch auf § 27ff SGB VIII (HzE) nicht mehr ausschließlich aus der Perspektive der Personensorgeberechtigten formulieren (Bezug auf die Reformbemühungen SGB VIII)

AGJ

„Vielmehr müsste durch individuelle Rechtsansprüche der Kinder und Jugendlichen selbst, der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung erweitert werden, um ihre Subjektstellung zu stärken und ihrem in der Verfassung festgeschriebenen Recht Rechnung zu tragen.“

Bedeutung des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung

- Kinder und Jugendliche sind Träger eigener Rechte und haben deshalb Anspruch auf Beratung
- Anspruch des Kindes
 - auf Unterstützung der Eltern
 - auf Vermittlung zwischen Eltern und Kind
 - auf Vertretung von Kinderinteressen im Erziehungsprozess
 - auf Erziehung des Kindes an Stelle der Eltern mit deren Zustimmung

(Quelle: Prof. Dr. Dr. h.c Reinhard Wiesner, Frankfurt/Main)

Eltern – Kind – Staat

- Konzept von Artikel 6 und Artikel 2 des Grundgesetzes
 - Primäre Erziehungsverantwortung der Eltern
 - Eltern sind Interpreten des Kindeswohls
 - Staat ist „Grenzwächter“ (Unvertretbarkeitskontrolle)
 - Staat als Gewährleister elterlicher Erziehung
 - Regelsysteme Schule und Kindertagesbetreuung

Eltern – Kind – Staat

- Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz (identisch mit §1 Absatz 2 SGB VIII und §1 Absatz 2 KKG)
 - „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“
- Kind: Rechte (UN-Kinderrechte, Grundrechte, Recht auf Entwicklung/Erziehung)
- Eltern: Rechte und Pflichten (Elternrecht und Elternpflicht – Leistungsanspruch)
- Staat: Pflichten (Unterstützung, Wächteramt, Unvertretbarkeitskontrolle)

UN-Kinderrechtskonvention

Geschichte

- 20. November 1989: Verabschiedung durch die Vereinten Nationen
- 2. September 1990: Inkrafttreten mit Hinterlegung der 20. Ratifikationsurkunde
- 5. April 1992: Inkrafttreten in Deutschland mit Vorbehalt
- 1. November 2010: Rücknahme des Vorbehalts, uneingeschränkte Gültigkeit in Deutschland

UN-Kinderrechtskonvention

Inklusion

Die vom UN-Ausschuss von Deutschland zum wiederholten Male geforderte Aufnahme der Kinderrechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung sowie des **Kindeswohlvorrangs in das Grundgesetz** wäre der zentrale Mechanismus,

um auf **allen** politischen Ebenen und gleichermaßen für den staatlichen wie den privaten Sektor die **Nichtdiskriminierung von Kindern zu sichern** und damit dem **Leitbild Inklusion für alle Kinder näherzukommen**.

(Quelle: Dr. Sabine Skutta, Deutsches Rotes Kreuz e. V.)

UN-Kinderrechtskonvention

Inhalte

- Garantie des Kindeswohls (Art. 3)
- Schutz vor Gewaltanwendung, Missbrauch und Verwahrlosung (Art. 19)
- darüber hinaus Abdeckung verschiedenster Lebensbereiche
 - Familie, Privatsphäre, Medien, Freizeit, Bildung, Gesundheit
- Feststellung in der Praxis
 - wenig Beachtung in der Rechtsprechung
 - noch keine ausreichende gesetzliche Umsetzung verschiedener Rechte (z.B. Vorrang des Kindeswohls bei allen Maßnahmen) und der subjektiven Rechtsstellung des Kindes

SGB VIII

Ansprüche gegenüber Staat und Jugendhilfe-Trägern

- Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu eigenverantwortlicher und gemeinschaftsfähiger Persönlichkeit (§1 Abs.1)
- Recht auf Beteiligung und Beratung (§8)
- Recht auf Beschwerde (z.B. bei Unterbringung in Einrichtung)
 - Forderung nach Ombudsstellen
- Recht auf Inobhutnahme (§42)

- Rechte im familiengerichtlichen Verfahren:
 - Anspruch auf Bestellung eines Verfahrensbeistands (§158 FamFG)
 - Anspruch auf Anhörung (§159 FamFG)

Sorgerecht (BGB)

Kinderrechte gegenüber den Eltern

- Berücksichtigung der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses nach Selbstständigkeit (§1626 Abs. 2)
- Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen (§1684 Absatz 1)
- Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung (§1618a)
- Recht auf gewaltfreie Erziehung (§1631 Absatz 2)
- Kindeswohlprinzip (§1697a)

normierte Kinderrechte

- Elternrechte; Schutz von Ehe und Familie
- Schutz vor Gefährdungen (Ausbeutung, psychische /geistige/körperliche Gefahr) und vor Verwahrlosung
- Recht auf Entwicklung zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten, auf
- Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf Achtung ihrer Würde, auf gewaltfreie Erziehung
- Anspruch auf Gleichbehandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder
- Recht auf Erziehung und Ausbildung

normierte Kinderrechte

- Verbot von Kinderarbeit, gleiche Bezahlung für Jugendliche, angemessene Arbeitsbedingungen
- Anspruch auf kindgerechte Lebensbedingungen
- Anspruch auf Betreuung in Kindertagesstätten und auf Jugendfreizeiteinrichtungen
- Anspruch auf vorbeugenden Gesundheitsschutz
- Anspruch auf Rechtsstellung passend zur wachsenden Einsichtsfähigkeit und Anerkennung zunehmender Selbstständigkeit

Schweigepflicht Berufsgeheimnisträger auch gegenüber den Eltern?

- Informationsanspruch, Artikel 6 Absatz 2 GG DKSB NRW
(Quelle: Prof. Dr. Brigitta Goldberg, Wuppertal)
- begrenzt durch das Kindeswohl,
 - bei Kindeswohlgefährdung keine Information (Quelle: BVerfGE)
- auch begrenzt durch „Beratungsmündigkeit“?
 - Kunkel: Ja (RdJB 2013, 99) unter Hinweis auf BVerfG

Schweigepflicht Berufsgeheimnisträger auch gegenüber den Eltern?

- anders durch Regelungen im SGB VIII?
 - §8 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII: Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der PSB in Not-/Konfliktlage
 - §65 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII: Besonderer Vertrauensschutz in der Erziehungshilfe
- mögliche Lösungen
 - darauf ankommen lassen - Information verweigern
 - Verzicht der Eltern auf Information
 - Änderung Artikel 6 GG (Kinderrechte)

Aus einem **verfassungsmäßigem Rang** ergibt sich auch ein **Recht auf Inklusion** und ein **grundsätzliches Diskriminierungsverbot** (auch wenn es das eigentlich heute natürlich schon gibt)

Exemplarische aktuelle Handlungserfordernisse für mehr Inklusion – abgeleitet aus dem Diskriminierungsverbot der UN-KRK

1. Handlungsbedarfe ergeben sich beispielsweise hinsichtlich **gesetzlich festgelegter Diskriminierungen**
2. Handlungsbedarfe ergeben sich ebenso in Bezug auf eher **strukturell angelegte Diskriminierungen**

Inklusion

Gesetzlich festgelegte Diskriminierungen

- die Verweigerung des Besuchs der Regelschule für Kinder mit Behinderungen durch die Schulgesetze der Länder und die mangelnde Fähigkeit der Regelschulen, eine inklusive, an den jeweiligen Fähigkeiten und Bedarfen der Kinder orientierte Bildung sicherzustellen.

strukturell angelegte Diskriminierungen

- die Zuordnung von Hilfebedarfen von Kindern mit seelischer Behinderung und von Kindern mit anderen Behinderungen zu verschiedenen Sozialgesetzbüchern und die daraus entstehenden Hindernisse für bedarfsgerechte Hilfen,
- hohe bürokratische Hürden in den Antragsverfahren zum SGB II (BUT) – so wird im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets zum SGB II nur für 1/3 der leistungsberechtigten Kinder die Förderung zum Mittagessen beantragt, für 1/6 wird der Zuschuss um Schulausflug und für 1/8 werden Leistungen zur Förderung sozialer und kultureller Teilhabe beantragt.